

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.09.2023 die zweite Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2009 S. 78), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 09.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011 S. 318), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218)). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie gilt erstmals für Anträge auf ein Teilzeitstudium im Wintersemester 2023/24.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium
- § 2 Antrag und Fristen
- § 3 Studienverlauf
- § 4 Regelstudienzeit, Fachsemester, Fristen
- § 5 Studierendenstatus
- § 6 Widerruf
- § 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Ein*e Studierende*r kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung des gewählten Studiengangs dieses vorsieht.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nur nach Teilnahme an einer Fakultätsstudienberatung bewilligt werden, welche insbesondere der Abstimmung eines didaktisch sinnvollen und zulässigen weiteren Studienverlaufs dient.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen, soweit ein*e Studierende*r für mehr als einen Studiengang an der Georg-August-Universität Göttingen oder anderen Hochschulen eingeschrieben ist; dies gilt nicht für die Aufnahme eines Master-Studiengangs aufgrund vorläufiger Zugangsberechtigung.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils für ein Wintersemester bis zum 31.07. des Jahres, für ein Sommersemester bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. ²Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Georg-

August-Universität Göttingen erstmalig beginnen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Master-Studiengang aufnehmen, den Antrag noch bei der Einschreibung bzw. Änderung des Studienverlaufs stellen. ³Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann ein Antrag nach Satz 1 noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit des in Rede stehenden Semesters gestellt werden.

(2) Der Antrag soll wenigstens für ein volles Studienjahr angeben, welche Semester mit einem zulässigen Teilzeitanteil oder in Vollzeit absolviert werden sollen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über die Fakultätsstudienberatung nach § 1 Abs. 2, aus dem insbesondere hervorgehen muss, dass die beantragten Teilzeitstudienanteile zulässig und voraussichtlich studierbar sind;

b) Erklärung über die Anzahl der von der oder dem Studierenden belegten Studiengänge.

(4) Der Antrag ist wenigstens in Textform unter Verwendung des Antragsformulars bei der Studienzentrale einzureichen.

(5) ¹Bewilligte Teilzeitstudienanteile können dadurch verändert werden, dass Studierende einen erneuten Antrag nach Absatz 1 stellen. ²Der Verzicht auf ein beantragtes oder bereits bewilligtes Teilzeitstudium kann jederzeit gegenüber der Studienzentrale erklärt werden.

§ 3 Studienverlauf

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung regelt, welcher Anteil oder welche alternativen Anteile eines Vollzeit-Curriculums in dem jeweiligen Studiengang als Teilzeitstudium absolviert werden können. ²Ein Teilzeitstudium nach Satz 1 darf

a) nicht weniger als ein Drittel (10 C je Semester) und

b) nicht mehr als fünf Sechstel (25 C je Semester).

der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte vorsehen.

³Abschlussarbeiten und Praxisanteile dürfen nur im Rahmen eines Teilzeitstudiums absolviert werden, wenn dies unter Wahrung der Prüfungsgleichheit bzw. des jeweiligen Ausbildungszweckes darstellbar ist.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung muss für jeden zulässigen Anteil des Teilzeitstudiums einen exemplarischen Studienverlaufsplan enthalten.

(3) Maßgeblich für die Bewertung, ob ein ordnungsgemäßes Teilzeitstudium stattgefunden hat, sind nachfolgende Bestimmungen:

a) Bewertungsgrundlage sind die in einem Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, insgesamt zu erwerbenden Anrechnungspunkte; der zulässige Anteil an Anrechnungspunkten darf innerhalb eines Studienjahres nicht überschritten werden, jedoch sind in einem einzelnen Semester Überschreitungen um bis zu 3 C möglich.

- b) Bei der Bewertung werden alle durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet.
 - c) Bei der Bewertung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.
- (4) Die Einhaltung der Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Teilzeitstudium überprüft die zuständige Fakultät.

§ 4 Regelstudienzeit, Fachsemester, Fristen

(1) ¹Die individuelle Regelstudienzeit in dem gewählten Studiengang erhöht sich jeweils um ein Semester

- a) für das erste ordnungsgemäß im Teilzeitstudium absolvierte Semester in diesem Studiengang, und sodann jeweils,
- b) wenn die Summe der aufgrund ordnungsgemäßen Teilzeitstudium im Vergleich zum Vollzeitstudium nicht zu absolvierenden Anrechnungspunkte in diesem Studiengang 30 oder Vielfache von 30 überschreitet (z.B. werden bei einem zulässigen Teilzeitstudium im Umfang von 10 C im Vergleich zum Vollzeitstudium von 30 C hier 20 C in Ansatz gebracht).

²Für die Berechnung nach Satz 1 ist unerheblich, ob im Rahmen eines ordnungsgemäßen Teilzeitstudiums zulässige Anrechnungspunkte tatsächlich erreicht wurden. ³Semester, für die kein ordnungsgemäßes Teilzeitstudium nach § 3 Abs. 3 vorlag, werden in die Berechnung nach Satz 1 nicht einbezogen.

(2) ¹Wird durch eine Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden, und endet dieser Zeitraum innerhalb eines Studienjahres, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ablauf dieses Studienjahres. ²Ist eine Regelung nach Satz 1 an Erreichen oder Ablauf bestimmter Fachsemester gebunden, so sind im Teilzeitstudium absolvierte Fachsemester nur mit dem jeweils bewilligten Teilzeitanteil zu berücksichtigen.

§ 5 Studierendenstatus

Der inneruniversitäre Status als Studierende*r bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt.

§ 6 Widerruf

¹Die Gewährung des Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern mehr als die für den Fall des ordnungsgemäßen Teilzeitstudiums nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Anrechnungspunkte erworben wurden; zu Gunsten betroffener Studierender kann an die Stelle des Widerrufs die Umwandlung in ein Teilzeitstudium mit einem höheren, in dem gewählten Studiengang zulässigen Curricularanteil treten, der durch die*den betroffene*n Studierende*n eingehalten wurde. ²Abgaben (z.B. Langzeitstudiengebühren) und Entgelte sind gegebenenfalls bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen; die nachzuzahlenden Abgaben und Entgelte sind mit Zugang des Widerrufs fällig.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Soweit eine Prüfungs- und Studienordnung einen zulässigen Curricularanteil nach § 3 Abs. 1 nicht ausweist, den Studiengang jedoch als teilzeitgeeignet bezeichnet, gilt ein Anteil von 50 v.H. der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (15 C) als ordnungsgemäßer Teilzeitanteil.